

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2010 der ehemaligen Stadt Vienenburg

Beschluss über den Jahresabschluss 2010 und Entlastung sowie Hinweis auf Auslegung

Beschluss des Rates der Stadt Goslar

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit gem. § 101 Abs. 1 NGO (§ 129 Abs. 1 NKomVG) des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 der Stadt Vienenburg – aufgelöst aufgrund des Gesetzes über die Vereinigung der Städte Vienenburg und Goslar, Landkreis Goslar, vom 19. Juni 2013 zum 01. Januar 2014 – durch den Oberbürgermeister der Stadt Goslar sowie der Stellungnahme der Verwaltung und aufgrund des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2010 wird der Jahresabschluss 2010 beschlossen.
2. Der Jahresabschluss der Stadt Vienenburg wird gem. § 101 Abs. 1 Satz 3 NGO (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) mit einem Jahresfehlbetrag von 2.144.071,23 EUR festgestellt.
3. Im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010 werden folgende Genehmigungen erteilt:
 - Die Jahresfehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 2.049.098,86 EUR und des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 94.972,37 EUR werden auf Rechnung des Haushaltsjahres 2011 unter „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ (Bilanzposition Passiva 1.3.2) vorgetragen und dann in die „Fehlbeträge aus Vorjahren“ (Bilanzposition Passiva 1.3.1) umgebucht.
 - Den außerplanmäßigen Aufwendungen für Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger (SK 41510000 und 41610000) sowie den Rückstellungen für Altersteilzeit (SK 40710000) in diversen Produkten für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 510.987,87 EUR wird gem. § 89 NGO (§ 17 NKomVG) zugestimmt. Die Deckung ist gewährleistet durch diverse Mehrerträge bei den Auflösungserträgen aus Pensions- und Beihilferückstellungen sowie Minderaufwendungen in verschiedenen Bereichen.
4. Dem Oberbürgermeister Herrn Dr. Oliver Junk wird in seiner Eigenschaft als amtierender Hauptverwaltungsbeamter zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses und Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit im Zuge der Rechtsnachfolge der ehemaligen Stadt Vienenburg gem. § 40 Abs. 1 Ziffer 9 i. V. m. § 101 Abs. 1 NGO (§ 58 Abs. 1 Ziffer 10 NKomVG/§ 129 Abs. 1 NKomVG) Entlastung erteilt.

Der im Haushaltsjahr 2010 ganzjährig für die ehemalige Stadt Vienenburg amtierenden Bürgermeisterin a.D. Frau Salle-Eltner wird gem. § 40 Abs. 1 Ziffer 9 i. V. m. § 101 Abs. 1 NGO (§ 58 Abs. 1 Ziffer 10 NKomVG/§ 129 Abs. 1 NKomVG) Entlastung erteilt.

Auslegung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Bilanz und Anhang gem. § 55 GemHKVO liegt gem. § 101 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (§ 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz) ohne die Forderungsübersicht vom 02.01.2018 bis 10.01.2018 bei der Stadt Goslar Fachdienst Haushalt und Controlling, Zimmer 01.002, Wallstraße 1b und im Bürgerbüro, Charley-Jacob-Straße 3 öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Goslar, den 22.12.2017

Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister